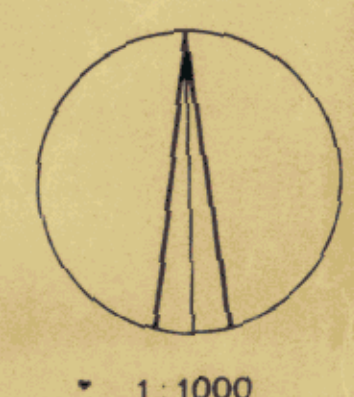


BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 18

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNFLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- MAXIMALE FLÄCHE DER BAULICHEN NUTZUNG
- STILLPLATZE MIT EINFAHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- STRASSENWIDEN IN METERN ÜBER NORM. NUL.
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN



Verordnung
über den Bebauungsplan Schnelsen 18
Vom 19. Oktober 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2, 2. der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 958) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 18 für das Plangebiet Oldesloer Straße - Nordwest des Flurstücks 601 sowie Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 605 und 606 der Gemarkung Schnelsen Vielohweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für das Wohngebiet offener Bauweise beiderseits des angrenzenden Wohnweges. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdboden genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzonenverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung vom 1. Juni 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219) für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 13302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1977 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 791-r).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Oktober 1965.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 18 AUFGRUND DES BUNDESHAUSEGSES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 319

HAMBURG, DEN 11.10.1965
LANDESPLANUNG SAMT

I.V. SOMMER
OBERBAURAT

Die Obereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungssamt
Hamburg, den 26. Okt. 1965
Freiland

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 19. Okt. 1965 (GVBl. S. 118) In Kraft getreten am 3. Nov. 1965

nr. 23030 Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungssamt
Hamburg 16, Stadthausstraße 8
Tel. 34 10 08

SCHNELSEN 18

Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 18

Vom 19. Oktober 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 18 für das Plangebiet Oldesloer Straße — Nordgrenze des Flurstücks 603 sowie Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 605 und 606 der Gemarkung Schnelsen — Vielohweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für das Wohngebiet offener Bauweise beiderseits des angrenzenden Wohnweges. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-r).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Oktober 1965.